

# Reglement des Vereins Illustratoren Schweiz

## 1 Aufnahmeverfahren

### 1.1 Zulassungsbestimmungen

Zum Aufnahmeverfahren zugelassen ist, wer berufsmässig als Illustratorin oder Illustrator tätig ist und den Arbeitssitz in der Schweiz hat.

### 1.2 Durchführung und Anmeldefrist

- 1 Die Aufnahmeverfahren finden jeweils im Januar und Juli statt.
- 2 Ende der Anmeldefrist ist immer der 3. Januar, respektive der 3. Juli.

### 1.3 Aufnahmeverfahren

- 1 Wer Mitglied des Vereins werden will, bewirbt sich mit dem Online-Anmeldeformular auf der Webseite Illustratoren-Schweiz.ch und reicht dem Vorstand 8 aktuelle (nicht älter als 3 Jahre), repräsentative Werke seines Schaffens ein. Mindestens 6 Arbeiten davon, müssen im Auftragsverhältnis entstanden sein.
- 2 Ein vom Vereinsvorstand ernanntes fünf-köpfiges Gremium prüft das Bewerbungs-Das Gremium wird wie folgt zusammengestellt:
  - 2 oder 3 Vorstandsmitglieder
  - 1 oder 2 Vereinsmitglieder
  - 1 externer Begutachter
- 3 Die Bewerberin oder der Bewerber erhält innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist Bescheid.

### 1.4 Aufnahmebestätigung

- 1 Zusammen mit der Zusage erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Statuten, das Reglement und eine Einverständniserklärung, wonach sie sich verpflichten, die Statuten und das Reglement zu achten.
- 2 Zudem werden sie aufgefordert, innert 15 Tagen die Erklärung unterschrieben zurückzuschicken und den Mitgliederbeitrag einzuzahlen.

### 1.5 Definitive Aufnahme

- 1 Nach Zahlung des Mitgliederbeitrags und Eingang der Einverständniserklärung wird die Bewerberin oder der Bewerber definitiv in den Verein aufgenommen.
- 2 Die neuen Mitglieder erhalten für die Webseite Illustratoren- Schweiz.ch umgehend ihr persönliches Login und eine Benutzungsanleitung.

## 2 Portfolio

### 2.1 Portfoliopflege / Update

- 1 Um die Aktualität der Webseite zu gewährleisten, sind die Aktivmitglieder sowie diejenigen Ehrenmitglieder, die ein Portfolio führen, verpflichtet, ihr Portfolio mindestens einmal im Jahr upzudaten.
- 2 Das Mitglied, das dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird aufgefordert, innerhalb eines Monats ein Update vorzunehmen.
- 3 Kommt es dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Vorstand es aus dem Verein ausschliessen.

## 2.2 Sorgfaltspflicht

- 1 Es dürfen keine diskriminierende, anstössige oder für den Verein nachteilige Inhalte auf die Webseite gesetzt werden.
- 2 Der Entscheid über die Qualität der Inhalte liegt beim Vorstand.
- 3 Dieser fordert das für einen unzulässigen Inhalt verantwortliche Mitglied auf, den Inhalt innerhalb von sieben Tagen zu löschen.
- 4 Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so wird es aus dem Verein ausgeschlossen. Sein Online-Portfolio und sein Zugang zur Webseite werden gesperrt und sein Anspruch auf Vereinsleistungen erlischt. Der für das laufende Kalenderjahr bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht rückerstattet.

## 2.3 Copyright

- 1 Jedes Mitglied behält, wenn nichts anderes angegeben ist, das Copyright für alle Inhalte und Dokumente (Texte, Grafiken, Designs) seines Portfolios.
- 2 Marken wie Firmennamen, Domainnamen, Warennamen, Produktbezeichnungen, Marken und andere geschützte Bezeichnungen sind Eigentum ihrer jeweiligen Besitzer, auch wenn sie nicht entsprechend gekennzeichnet sind.
- 3 In der Webseite wird auf das Copyright hingewiesen. Es dürfen keine zusätzlichen Wasserzeichen verwendet werden.

## 2.4 Haftung

- 1 Jedes Mitglied haftet für die Inhalte seines Portfolios allein. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2 Der Verein haftet nicht für die Inhalte externer Links.

## 3 Mitgliederbeitrag

- 1 Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 100.–.  
Arbeiten mehrere Mitglieder gemeinsam in einem Atelier/Studio, so bezahlen sie einen Gesamtbeitrag. Dieser beträgt bei einem Atelier/Studio mit:
  - a 2–3 Personen CHF 160.–
  - b 4–8 Personen CHF 250.–
  - c über 8 Personen CHF 300.–
- 2 Der Mitgliederbeitrag gilt für 12 Monate und ist jährlich im Voraus innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu bezahlen.
- 3 Wer im Juli Mitglied wird, bezahlt für das laufende Kalenderjahr den halben Beitrag.
- 4 Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, so kann der Vorstand es aus dem Verein ausschliessen.

## 4 Leistungen

Die Mitglieder haben Anspruch auf folgende Leistungen:

- a Online Portfolio auf der Plattform illustratoren-schweiz.ch mit persönlichem Login;
- b Zugang zum geschlossenen Mitgliederbereich der Plattform;
- c Erhöhte Webpräsenz der eigenen Arbeiten;
- d Updates eigener beruflicher Leistungen werden sofort in den externen Newsbereich der Webseite aufgenommen;
- e Newsletter;
- f Infos zu Ausstellungen, Ausschreibungen, Wettbewerbe, Jobs usw;
- g Laufende Erweiterung des Kundennetzwerks;
- h Teilnahme zu ermässigten Preisen an den vom Verein organisierten Aktivitäten; Teilnahme- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

## 5 Gönnerbeitrag

- 1 Der Gönnerbeitrag beträgt mindestens CHF 50.-.
- 2 Ab einem Beitrag von CHF 100.- wird der Gönner oder die Gönnerin auf der Webseite namentlich erwähnt, es sei denn, dies sei ausdrücklich nicht erwünscht.

## 6 Beitragsinkasso

- 1 Mitglieder und Gönner bezahlen ihre Beiträge auf das Vereinskonto:  
Illustratoren Schweiz, 8045 Zürich  
IBAN CH45 0900 0000 8927 3272 5  
PC: 89-273272-5
- 2 Die Geschäftsstelle besorgt das Inkasso der ausstehenden Beiträge.

## 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch die Gründungsversammlung vom 2. Juli 2014 genehmigt und tritt per 2. Juli 2014 in Kraft.